

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	23.09.2013

Auswirkungen der Novellierung der HOAI auf Projekte/Baumaßnahmen der Gebäudewirtschaft

Mit Kabinettsbeschluss vom 24.04.2013 wurde der Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums vom 06.03.2013 mit einigen redaktionellen und inhaltlichen Änderungen verabschiedet und unter der Bundesrats-Drucksache 334/13 dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 07.06.2013 die neue HOAI 2013 mit einigen Korrekturen verabschiedet. Die HOAI 2013 wird dann nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

Neben geänderten Leistungsbildern gibt es kostenmäßige Auswirkungen der Novellierung der HOAI:

Das Thema der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ist erneut in die HOAI aufgenommen worden. Diese Regelung ist in der letzten Novellierung entfallen, weil der ständige Streit über die angemessene Höhe der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nicht mehr hinnehmbar war. Nun wird sie wieder zum Honorarbestandteil. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz (bei Bestandsgebäuden) steht dann neben dem Umbauschlag und erhöht die Honorare der Planer.

Aus der Stellungnahme des Deutschen Städtetages vom 18.06.2013:

„Vorrangig als Folge der erweiterten Leistungsbilder und gutachterlichen Überprüfung der Honorarstruktur sieht die neue HOAI 2013 - vom Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung abgesehen - eine Steigerung der Honorare um durchschnittlich 17 % vor, hinsichtlich des Leistungsbilds Wärmeschutz und Energiebilanzierung sogar bis zu 203 %.“

.....

Der Deutsche Städtetag hat sich gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden vehement gegen die Novelle der HOAI ausgesprochen. Dieses lag darin begründet, dass zu befürchten steht, dass es zu massiven Honorarerhöhungen zulasten der kommunalen Auftraggeber kommen wird.

Beispiel anhand Änderung der Honorare **Objektplanung**:

Eingangstafelwert HOAI 2013	25.000 € Honorarzone III	4.339 € Honorar
HOAI 2009	25.565 € Honorarzone III	3.290 € Honorar
Mittlerer Tafelwert HOAI 2013	1.000.000 € Honorarzone III	115.875 € Honorar
HOAI 2009	1.000.000 € Honorarzone III	87.112 € Honorar
Höchster Tafelwert HOAI 2013	25 000 000 € Honorarzone III	1.998.153 € Honorar
HOAI 2009	25 000 000 € Honorarzone III	1.798.766 € Honorar

Diese Steigerung ist nicht gerechtfertigt, zumal die Höhe der Honorare durch Kopplung an die hohen Baukosten der letzten Jahre schon regelmäßig zu höheren Honoraren führte. Dies bedeutet für die tägliche Arbeit, dass bei anrechenbaren Kosten von 1,5 Mio. € am Beispiel einer **mittleren Umbaumaßnahme** mit einem **durchschnittlichen Zuschlag** die Beauftragung nicht mehr frei zu vergeben ist, sondern ein europaweites Vergabeverfahren (VOF-Verfahren) durchgeführt werden muss

(Schwellenwert 200 000 € Nettohonorar) was dann zu zeitlichen Verzögerungen von Bauvorhaben durch diese vergaberechtlichen Notwendigkeiten führt.

gez. Höing